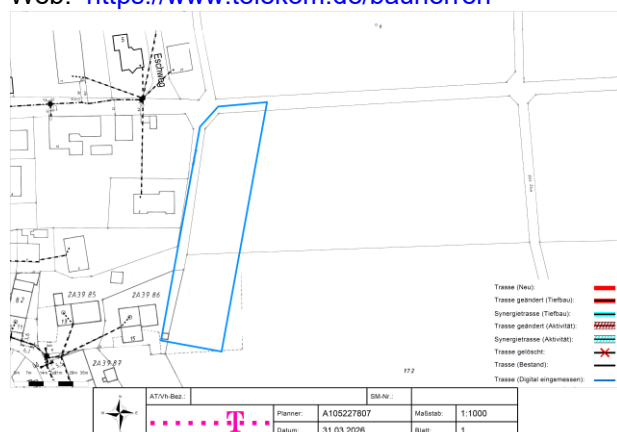
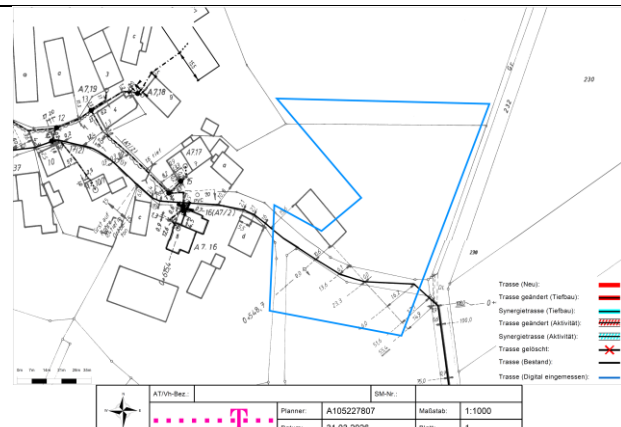


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 23.03.2026 – 24.04.2026
1.1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Gutschenstraße 6 76137 Karlsruhe <u>Schreiben vom 30.03.2026</u> Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH Olgastraße 63 89073 Ulm <u>Schreiben vom 31.03.2026</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren 	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	e-plus Mobilfunk München Valentin-Linhof-Straße 8 81829 München <u>Kein Rücklauf</u>	
1.4	Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach <u>Schreiben vom 23.03.2026</u> Unsere Stellungnahme vom 23.07.2025 gilt weiterhin. Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 8 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt. BV: Wird berücksichtigt
1.5	Netze Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen <u>Schreiben vom 26.03.2026</u> Die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Betroffen hiervon sind wir nicht, da im Geltungsbereich dieser Änderungsplanung keine Gasversorgungsleitungen unsererseits vorhanden oder geplant sind. Gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwenden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm <u>Schreiben vom 23.04.2026</u> die Handwerkskammer Ulm weist darauf hin, dass durch die Ausweisung der Wohnbaufläche „Eschweg“ am Ortsrand von Grüningen ein Konfliktpotenzial mit bestehenden betriebs- und werkstattnahen Nutzungen im Umfeld sowie mit der im Plangebiet benannten Maschinenhalle entstehen kann. Daher bitten wir, im parallel geführten	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Bebauungsplanverfahren sicherzustellen, dass bestehende ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe durch geeignete städtebauliche und immissionsschutzfachliche Vorkehrungen nicht benachteiligt werden und ihre Betriebstätigkeit sowie angemessene Entwicklungsmöglichkeiten dauerhaft gesichert bleiben. Zudem bitten wir, im weiteren Verfahren nachvollziehbar darzustellen, dass die Rücknahme der gemischten Baufläche auf Gemarkung Bechingen keine realistische Standortperspektive für kleinteilige gewerbliche/handwerkliche Nutzungen entzieht und im Gemeindegebiet weiterhin ausreichende Flächenkategorien für entsprechende Nutzungen verfügbar bleiben. Wir bitten die Verwaltung, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden.	Wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. In der Begründung ist bereits ausführlich erläutert und begründet warum auf den gemischten Bauflächen in Bechingen eine Bebauung faktisch bereits jetzt ausgeschlossen ist. (Mehrfachrestriktionen NSG, FFH-Gebiet und Überschwemmungsgebiet) Wird zur Kenntnis genommen. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.7	IHK Ulm Olgastraße 97 – 101 89073 Ulm <u>Schreiben vom 24.04.2026</u> die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf <u>Schreiben vom 01.04.2026</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	Kreisbauernverband Amriswilstraße 60 – 62 88400 Biberach <u>Kein Rücklauf</u>	
1.10	LNV Arbeitskreis Biberach Ziegelhausstraße 42 88400 Biberach <u>Kein Rücklauf</u>	
1.11	LNV Baden-Württemberg Olgastraße 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.12	LRA Biberach Kreisbauamt Rollinstraße 9 88400 Biberach <u>Schreiben vom 22.04.2026</u> Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht Es werden keine baurechtlichen Bedenken geäußert. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen. Neben dem Antrag auf Genehmigung sind sämtliche Nachweise der Verfahrensschritte (öffentliche Bekanntmachungen, Gemeinderatsprotokolle, etc.) vorzulegen. Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zu dieser Anhörung nach § 4 I BauGB vorzulegen.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt
1.12.1	Naturschutz: Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Vorhaben zustimmen. Es wird begrüßt, dass mehr Fläche dem FNP entnommen wird als hinzugefügt. Weiterhin wird begrüßt, dass die Belange des §33a Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg geschützt werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.2	Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten. Zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Wir möchten aber auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren hinweisen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.3	Wasserwirtschaftsamt Grundwasser/ Wasserversorgung Es bestehen keine Einwendungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.4	Abwasser In der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Aussagen zur abwassertechnischen Erschließung gemacht worden. Dennoch bestehen keine Einwendungen. Die antragstellerseitige Prüfung der grundsätzlichen Erschließbarkeit wird unterstellt. Die einzelnen Erschließungsmaßnahmen sind mit	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	der Kapazität der Kläranlagen, der Pumpwerke und der Regenüberlaufbecken abzugleichen. Die zusätzlichen Flächen sind in den Schmutzfrachtmodellen zu berücksichtigen. Abwassertechnische Einzelheiten sind in den Bebauungsplänen bzw. in den Baugesuchen zu regeln.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.5	Oberflächengewässer Im Textteil sollte das Thema Starkniederschlag behandelt werden. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete sind auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen zu berücksichtigen (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen. Die Kommune Riedlingen hat in der Vergangenheit ein Starkregenrisikomanagementkonzept erarbeitet. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen. Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wild-abfließendem Wasser. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.	In der Begründung wird das Thema Starkniederschlag behandelt. In den Karten des Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH vom 20.07.2021 ist ersichtlich, dass der Bereich in dem in Grüningen die Wohnbauflächenausweisung stattfindet, keinerlei Überflutungsereignisse auch bei außergewöhnlichen Abflussereignissen eintreten. Im Bereich der Kompensationsfläche in Bechingen werden Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. BV: Wird berücksichtigt
1.12.6	Abwasser – Industrie & Gewerbe Es bestehen keine Einwendungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.7	Bodenschutz/Altlasten Gegenüber der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Wohnbaufläche „Eschweg“ bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Einwendungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.8	Landwirtschaftsamt Zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits ein Bebauungsplanverfahren in Bearbeitung. Zu diesem Bebauungsplan haben wir bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplans. Wir sehen keine Probleme bei dieser Änderung des Flächennutzungsplans aus landwirtschaftlicher Sicht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.9	Verkehrsamt –Straßenverkehrsbehörde Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	keine Bedenken. Im Rahmen der auf den Flächennutzungsplan folgenden Planungen sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der verkehrlichen Erschließung auf Basis der §§ 4 und 16 der Landesbauordnung die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) bzw. die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) zu beachten. Darüber hinaus ist der Umweltverbund zu berücksichtigen, so dass bei den Planungen der motorisierte Verkehr sowie Rad- und Fußverkehr und der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) einbezogen wird. Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung und der Beachtung der Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird um Beteiligung an den weiteren Verfahren gebeten und verweisen diesbezüglich auch auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Eschweg“, BLPV25/027.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.10	Vermessungsamt Es bestehen keine Bedenken.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.11	Amt für Brand- und Katastrophenschutz Gegen die die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind: Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal 150 m voneinander betragen. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert. Für den Brandschutz notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 auszuführen. Die Mindestwasserlieferung hat 800 l/min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 1,5 bar aufzuweisen.	Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanes bzw. Baugenehmigungsverfahren. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.13	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm <u>Schreiben vom 14.04.2026</u> regionalplanerische Belange sind durch die o. g.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14	RP Freiburg Geologisches Landesamt Albertstraße 5 79104 Freiburg <u>Schreiben vom 25.03.2026</u> Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Im Plangebiet „Eschweg“ liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Löss-führende Fließerde", "Holozäne Abschwemmmas-sen" und "Dürmentingen-Subformation" vor. Dar-über hinaus ist die Festgesteinseinheit "Hangende-Bankkalke-Formation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württem-berg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowis-senschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemi-schen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informatio-nen zu den geogenen Grundgehalten sind im geo-wissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertun-gen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen wer-den. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorran-gig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für die Planflächen keine solche Bewertung vor, ist die Bo-denfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen spar-samen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte In-anspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organi-sche Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoff-speicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archiv-funktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutz-würdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14.1	Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsver-fahren als Träger öffentlicher Belange keine fach-technische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Eschweg“ mit dem Schreiben Gz. RPF9-4700-108/37/2 vom 08.08.2025 zum Plangebiet „Eschweg“ abgegebene ingenieurgeologische Stellungnahme. Hydrogeologie Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	
1.14.2	Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14.3	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBAnzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.15	RP Tübingen Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 02.04.2026</u> Belange der Raumordnung Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen beabsichtigt mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Wohnbaufläche („Eschweg“) zu schaffen. Gleichzeitig wird eine doppelt so große bestehende Mischbaufläche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, bzw. wieder als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der Flächentausch wird begrüßt. Aus Sicht der Raumordnung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.16	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Mähringer Weg 148 89075 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	Wehrbereichsverwaltung Süd Stuttgart Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart <u>Schreiben vom 19.03.2026</u> vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Schreiben vom 25.03.2026</u> Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalspflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten. BV: Wird berücksichtigt
1.19	Bundesnetzagentur Bismarckstraße 3 72764 Reutlingen <u>Schreiben vom 16.03.2026</u> Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.20	Riedlinger Handels- und Gewerbeverband ev. Haldenstraße 11 88499 Riedlingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.21	NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.22	BUND Regionalverband Donau-Iller Pfauengasse 28 89073 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.23	Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg <u>Schreiben vom 26.03.2026</u> Der 12. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Wohnbaufläche „Eschweg“ mit gleichzeitiger Rücknahme einer bestehenden gemischten Baufläche auf Gmkg. Grüningen und Bechingen“ der VVG Riedlingen umfasst keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen zudem nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Verfahren nicht berührt. Die Forstbehörden sind nur dann wieder entsprechend anzuhören und zu unterrichten - sollten weitere Planungen und Umsetzungen - die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt. BV: Wird berücksichtigt
1.24	GKV Munderkingen Marktstraße 7 89597 Munderkingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.25	VVG Biberach Stadtplanungsamt Museumsstraße 2 88400 Biberach an der Riß <u>Schreiben vom 14.04.2026</u> Wir haben keine Anregungen oder Bedenken zur Änderung.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.26	VWG Bad Saulgau-Herbertingen Herr Zoll Oberamteistraße 11 88348 Bad Saulgau <u>Kein Rücklauf</u>	
1.27	GKV Mengen-Hohenstein-Scheer Frau Japs Hauptstraße 90 88512 Mengen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.28	GKV Sigmaringen Fürst-Wilhelm-Straße 15 72488 Sigmaringen <u>Schreiben vom 16.03.2026</u> Um personenunabhängig auf Ihre Anfragen reagieren zu können, adressieren Sie diese bitte zukünftig an Stadtplanung@sigmaringen.de	Eine weitere Beteiligung findet nicht statt.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Eine weitere Beteiligung an den Verfahren der 11. + 12. FNP Änderung der VVG Riedlingen ist nicht erforderlich.	BV: Wird berücksichtigt
1.29	GVV Lauchertal Herr Schmidt Hohenzollernstraße 5 72501 Gammertingen <u>Kein Rücklauf</u>	

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 23.03.2026 – 24.04.2026
-----	--------------------------------	-----------------------------------

2.1	Bürger 1:  <u>Schreiben vom 24.03.2026</u> Ich erhebe Einspruch als Eigentümer des Flurstücks Nr. 233. Das Flurstück liegt unmittelbar an meinem landwirtschaftlichen Betrieb und ist damit von unschätzbarem Wert. Mir ist nicht plausibel, dass ich ohne Ausgleich für ein Baugebiet diese landw. Fläche zur Verfügung stellen soll, es steht deshalb nicht zur Verfügung.	Das Flst. Nr. 233 liegt innerhalb eines FFH-/Naturschutz- und eines Überschwemmungsgebietes (HQ10). Es handelt sich hierbei um sehr hohe Restriktionen. Damit scheidet faktisch eine Bebauung dieser Fläche aus, weswegen sich die Verwaltungsgemeinschaft entschieden hat diese gemischten Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft umzuwandeln. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
2.2	Bürger 2:  <u>Schreiben vom 07.04.2026</u> hiermit nehme ich als Eigentümer bzw. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bereich der Gemarkung Grüningen / Bechingen Stellung zur geplanten 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung der Wohnbaufläche „Eschweg“. Die von der Planung betroffenen Flächen (insbesondere Teilbereiche der Flurstücke Nr. (53) werden derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt und stellen eine wichtige Grundlage für die Bewirtschaftung meines Betriebes dar. 1. Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen Mit der Umwandlung von rund 0,34 ha. landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche geht dauerhaft produktive Nutzfläche verloren. Landwirtschaftliche Flächen sind ein begrenztes Gut und bilden die Grundlage für die regionale Versorgung sowie für bestehende Betriebe. Der Entzug dieser Flächen wirkt sich unmittelbar negativ auf die betriebliche Entwicklung aus. 2. Zerschneidung und Erschwernis der Bewirtschaftung Die Überplanung landwirtschaftlicher Flächen am Siedlungsrand führt häufig zu einer Zerschneidung	Durch die „Rücknahme“ der Baufläche in diesem Bereich wird die heutige faktische Nutzung der Fläche langfristig gesichert. Das Kreislandwirtschaftsamt in Biberach hat im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens bezüglich der Umwandlung von 0,34 ha, keine schwerwiegenden Bedenken vorgetragen. Aus der Stellungnahme vom 18.08.2025 wird zitiert: <i>„Die Fläche wird als Wiese genutzt, so dass keine besonders wertvollen Ackerflächen betroffen sind.“</i> ... <i>Durch die Ausweisung eines privatrechtlichen Pflanzstreifens entlang der östlichen Grenze der Baugrundstücke könnte ein gewisser Pufferstreifen zwischen der geplanten Wohnbaufläche und den weiterhin landwirtschaftlichen genutzten Flächen geschaffen werden. Dies würden wir begrüßen da</i>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	der Flächenstruktur. Dies kann die Bewirtschaftung erheblich erschweren, beispielsweise durch eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeiten oder zusätzliche Wege. Zwar wird im Rahmen der Planung eine Rücknahme einer gemischten Baufläche in Bechingen vorgesehen, jedoch ist diese Fläche aufgrund ihrer Lage teilweise im Naturschutzgebiet „Flußlandschaft Donauwiesen“ sowie im Überschwemmungsgebiet faktisch ohnehin nicht bebaubar. Somit stellt diese Rücknahme keinen gleichwertigen Ausgleich für den Verlust tatsächlich nutzbarer landwirtschaftlicher Fläche in Grüningen dar. 4. Fehlende Alternativenprüfung Aus meiner Sicht ist nicht ausreichend dargelegt, ob alternative Flächen für die Wohnbebauung geprüft wurden, die geringere Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen verursachen. Fazit und Forderung: Ich bitte daher, die geplante Umwidmung der landwirtschaftlichen Fläche im Bereich in den genannten landwirtschaftlichen Flächen kritisch zu überprüfen und von der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen abzusehen. Insbesondere sollten alternative Standorte geprüft werden, die keine oder geringere Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Darüber hinaus bitte ich darum, meine Belange im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen und mich über den Fortgang der Planung zu informieren.	<i>hiermit zukünftigen evtl. Nutzungskonflikten aus dem Weg gegangen werden könnte. Die Bauplatzgrößen und die Grundflächenzahl empfinden wir vor dem Hintergrund der politisch gewollten Flächeneinsparung als angemessen. Wir sehen bei Beachtung unsere Wünsche keine Probleme bezüglich dieses Wohngebietes aus landwirtschaftlicher Sicht.“</i> Aus dem Grund, dass diese Fläche faktisch so gut wie nicht bebaubar ist, wird sie im Flächennutzungsplan wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der Begründung wird ausgeführt, dass <i>vergleichbare, bereits erschlossene Flächen, die für die Entwicklung von Wohnbauflächen herangezogen werden können und für die vonseiten der Flächeneigentümer Bauabsichten vorliegen, in der Kernstadt Riedlingen, sowie in den Stadtteilen in dieser Form nicht vorhanden sind.</i> Im Vorfeld der Flächenzuordnung hat die Verwaltungsgemeinschaft Alternativen geprüft. Im Gespräch waren beispielweise auch Flächenherausnahmen in Daugendorf entlang der B 312 oder auch Flächen entlang des Zollhauserbaches in Grüningen. Die weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt gemäß dem Baugesetzbuch. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
	Reutlingen, den 16.07.2026 Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Riedlingen, den 16.07.2026 Marcus Schafft Verbandsvorsitzender